ANTRAG

auf Gewährung einer Beihilfe nach den Förderungsrichtlinien über die Aus- und Weiterbildung in der Landwirtschaft

Lehrgang _____ von _____ bis _____

Name _____ Vorname _____ geb. _____ in _____

Straße _____ PLZ Wohnort _____

Lehrvertrags-Nr. _____

Die Fahrt nach Schwarzenau erfolgte mit

☐	Bus	☐	Bahn	☐	privater PKW	☐	Moped	☐	Mitfahrt bei

Bei Moped und PKW: Kennzeichen _____ gefahrene km (einfach) _____

Mitnahme folgender Personen:

Name _____ ab Ort _____ km _____

Name _____ ab Ort _____ km _____

Name _____ ab Ort _____ km _____

Name _____ ab Ort _____ km _____

Ich erkläre, dass ich für diesen Lehrgang keine Ausbildungsbeihilfe aufgrund anderer gesetzlicher Förderungsmöglichkeiten erhalten oder beantragt habe, z. B. nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, dem Bundesversorgungsgesetz, dem Bundesgeschädigtengesetz, dem Bundessozialhilfegesetz.

Ich verpflichte mich, die Beihilfe zurückzuzahlen, falls die Voraussetzungen für deren Gewährung nicht vorgelegen haben. Ein Prüfungsrecht des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes und deren nachgeordneten Dienststellen erkenne ich an.

Die auf der Rückseite abgedruckten Nebenbestimmungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum _____ Unterschrift _____

BAYERISCHE STAATSGÜTER
Landwirtschaft gestalten

Versuchs- und Bildungszentrum für Schweinehaltung Schwarzenau

An die Teilnehmer
des Schwerpunktlehrganges „Schwein I“
oder
des Schwerpunktlehrganges „Schwein II“

Gewährung einer Beihilfe

Grundlage sind die Richtlinien für die Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung (Bildungsförderungsrichtlinien – BiFöRL) i. d. F. der Bekanntmachung des StMELF vom 07.03.2011; Az.: A 1-7107-1/3, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11.11.2014

Auszubildende/BGJ-Schüler (= Landwirtschaft) erhalten als Teilnehmer der o.g. Lehrgänge eine Ausbildungsbeihilfe und zwar 100 % der Kursgebühren, 70 % der Kosten für Übernachtung und Verpflegung (höchstens jedoch 16,70 € für jeden vollen Lehrgangstag) und einen Fahrtkosten-zuschuss wenn der Ausbildungsbetrieb in Bayern liegt.
Sofern bereits der Grundlehrgang zur Tierhaltung, sowie zwei weitere Tierhaltungslehrgänge gefördert wurden, besteht kein weiterer Anspruch auf Förderung dieser Ausbildungsmaßnahme.

Die Ausbildungsbeihilfe wird nicht ausbezahlt, sondern mit den am Versuchs- und Bildungszentrum für Schweinehaltung Schwarzenau einzuzahlenden Lehrgangskosten verrechnet.
Um das Festsetzungsverfahren zu beschleunigen wird im Interesse der Teilnehmer gebeten, zum Lehrgang zuverlässig mitzubringen:

1. Ausbildungsvertrag oder amtliche Bestätigung über Abschluss eines Vertrages mit Angabe der EDV-Nr. (sofern der Lehrgang nicht im BGJ besucht wird).
2. Sorgfältig ausgefüllten Vordruck (Rückseite).

Lehrgangsteilnehmer, die diese Unterlagen **nicht** mitbringen oder nicht förderberechtigt sind, können keine Ausbildungsbeihilfe erhalten; **sie haben die Lehrgangsgebühren voll bei der hiesigen Kasse einzuzahlen.**

gez.
Thomas Schwarzmann
Leiter BaySG Schwarzenau

Nebenbestimmungen

Die Behörden der Landwirtschaftsverwaltung sowie der Staatsforstverwaltung und der Bayer. Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.
Im Übrigen richtet sich das Prüfungsrecht des Bayer. Obersten Rechnungshofes nach Art. 91 BayHO. Das Recht zur Prüfung steht in gleicher Weise dem Prüfungsgremium der EU zu.

- Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (Art. 48, 49, 49 a BayVwVfG) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder wiederrufen wird.
- Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des Art. 49 a Abs. 3 BayVwVfG mit 6 % für das Jahr zu verzinsen.
- Der Zuschussempfänger und die Träger der Maßgaben sind verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich für die Gewährung der Zuwendung maßgebende Umstände ändern oder wegfallen.
- Die Berechnungsunterlagen sind mind. 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Mir ist bekannt, dass

- die im Antrag zugrunde gelegten Angaben
- die Sachverhalte, von denen der Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung der Zuwendung abhängen,
- Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden und Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragen Zuwendung

Suventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bay. Subventionsgesetzes sind. Es wird darauf hingewiesen, dass unrichtige Angaben als Suventionsbetrug strafbar sein können. Die Rechtvorschriften zum Subventionsgesetz sind mir bekannt.